



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## ***Gegen eine einseitige Machtverlagerung zu den Krankenkassen***

**In Übereinstimmung mit den Regierungen aller Kantone lehnt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen den vorgelegten Verfassungsartikel zur Krankenversicherung ab und empfiehlt den Stimmberechtigten, in der Abstimmung vom 1. Juni 2008 ein Nein in die Urne zu legen.**

Die Leistungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung werden derzeit zu rund 70 Prozent über die Prämien und zu rund 30 Prozent über die Direktbeiträge der Kantone an die Spitäler finanziert. Über ihre Beiträge nehmen die Kantone Einfluss auf die Angebotsgestaltung. Ein wesentliches Ziel des vorgelegten Verfassungsartikels besteht darin, die Kantonsbeiträge an die Spitäler zu streichen und durch entsprechende Beiträge an die Versicherer zu ersetzen („monistische Finanzierung“). Diese Änderung würde die demokratischen Einflussmöglichkeiten der Kantone auf das Gesundheitswesen massiv einschränken und die Macht zur Ausgestaltung der Versorgung weitestgehend den Krankenkassen delegieren.

Die Kantone setzen insgesamt - unter Einschluss der Prämienverbilligung - mehr als einen Drittel ihrer Steuereinnahmen für das Gesundheitswesen ein. Angesichts der Proportionen muss eine massgebliche demokratische Einflussnahme auf den Einsatz der Mittel gewahrt bleiben. Es kann nicht angehen, die Kantone zu reinen Inkassostellen für die Krankenversicherer zu degradieren.

Aufgrund der medizinischen Fortschritte und der Zunahme der betagten Bevölkerung werden die Anforderungen an das Gesundheitswesen weiter steigen. Dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel liegt die Annahme zugrunde, die daraus resultierenden Probleme könnten im Wesentlichen durch einen verstärkten Wettbewerb auf den Ebenen der Leistungserbringer und der Versicherer gelöst werden. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen allerdings, dass diese Erwartungen nicht aufgehen können. Stark wettbewerbsorientierte Gesundheitssysteme führen in der Regel zu einer teuren Überversorgung von „attraktiven“ Patientengruppen mit relativ einfachen Diagnosen, während auf der anderen Seite die Versorgung von Personen mit komplexen Mehrfacherkrankungen, chronischen Leiden und seltenen Erkrankungen spürbar schlechter wird. Die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der letztgenannten Gruppen wird auch künftig nur mit Direktbeiträgen der Kantone gesichert werden können. Daraus würde für die Kantone bei Annahme des Artikels eine finanzielle Doppelbelastung erwachsen, deren Ausmass noch kaum abschätzbar ist.

Neben der Festlegung auf die monistische Spitalfinanzierung sind die übrigen Bestimmungen des Verfassungsartikels unscharf, interpretationsbedürftig und in ihrer konkreten Bedeutung stark umstritten. Die Frage, wie weit sie als Grundlage für die politisch höchst brisante Aufhebung des Vertragszwanges zwischen Ärzten und Spitälern einerseits und den Krankenversicherern andererseits verstanden werden müssen, wird in verschiedenen Rechtsgutachten äusserst kontrovers beurteilt. Die Schaffung einer neuen Verfassungsbestimmung, die in einer ihrer Kernaussagen derart unklar bleibt, wäre höchst problematisch.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel schränkt die demokratischen Einflussmöglichkeiten auf die Verwendung grosser Teile des Steueraufkommens massiv ein und wirft in weiteren Belangen mehr Fragen auf als er löst. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat Ablehnung der Vorlage.

Schaffhausen, 13. Mai 2008

*Regierungsrat des Kantons Schaffhausen*